



**Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 25. Juni 2007 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung
der 8. Änderungssatzung
vom 27. Juli 2023**

Aufgrund von Art. 13 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) sowie § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (BayHschPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Namensführung und Gliederung der Hochschule
- § 2 Kuratorium
- § 3 Ehrensenator/Ehrensenatorin

II. Abschnitt: Zentrale Organe, Gremien und Einrichtungen

1. Kapitel: Hochschulleitung (Präsidium)

- § 4 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 5 Vertretung im Präsidium
- § 6 Abwahl der gewählten Präsidiumsmitglieder
- § 7 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 8 Berichtswesen

2. Kapitel: Wahl der Präsidiumsmitglieder

- § 9 Wahl des Präsidenten, der Präsidentin
- § 10 Öffentliche Ausschreibung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Wahlverfahren
- § 13 Durchführung der Wahl
- § 14 Wahlergebnis
- § 15 Wahlprotokoll
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder

3. Kapitel: Senat und Hochschulrat

- § 18 Senat
- § 19 Hochschulrat

4. Kapitel: Zentrale und wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen sowie Koordinierungsgremien

- § 20 Zentrale Einrichtungen (Betriebseinheiten)
- § 21 (weggefallen)

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

- § 22 Aufgabenbereich
- § 23 Wahlverfahren und Amtsperiode
- § 24 Stellvertretung und Konferenz der Frauenbeauftragten

6. Kapitel: Behindertenbeauftragter der Hochschule

- § 25 Aufgabenbereich und Bestellung

7. Kapitel: Sachverständigengremien

- § 26 Errichtung und Aufgaben

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan, Dekanin und Prodekan, Prodekanin

- § 27 Wahl des Dekans, der Dekanin
- § 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- § 29 Abberufungen
- § 30 Wahlleitung
- § 31 Wahlverfahren
- § 32 Durchführung der Wahl
- § 33 Wahlergebnis
- § 34 Wahlprüfung
- § 35 Wahl des Prodekans, der Prodekanin

2. Kapitel: Studiendekane

- § 36 Amtsbezeichnung und Amtszeit
- § 37 Wahlverfahren

3. Kapitel: Fakultätsräte

- § 38 Größe der Fakultätsräte

4. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

- § 39 Aufgabenbereich
- § 40 Wahlverfahren
- § 41 Stellvertretung

5. Kapitel: Studienfachberatung

- § 41a Aufgabenbereich
- § 41b Wahlverfahren

IV. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel: Professoren und Professorinnen

- § 42 Berufungsverfahren
- § 43 Berufungsausschuss
- § 44 Aufstellung der Vorschlagslisten
- § 45 Probelehrveranstaltungen
- § 46 Fachgutachten
- § 47 Sondervoten

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 48 Einstellungsverfahren

V. Abschnitt: Nebenberufliches wissenschaftliches Personal

§ 49 Lehrbeauftragte und sonstige nebenberuflich Tätige

VI. Abschnitt: Studierendenvertretung

§§ 49a – 49b (weggefallen)

§ 50 Studierendenvertretung

§ 51 Studentisches Parlament

§ 52 Studentischer Rat

§ 53 Fachschaftenrat

§ 54 Fachschaftsvertretungen

§ 55 Wahlen des Vorsitzes und der Stellvertretung

§ 56 Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 57 Haushaltsmittel

§ 58 Wahlen

§§ 59 – 60 (weggefallen)

VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien

§ 61 Geltungsbereich

§ 62 Ladungen

§ 63 Beschlussfähigkeit

§ 64 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 65 Öffentlichkeit

§ 66 Geheime Abstimmung

§ 67 Stimmrechtsübertragung

§ 68 Geschäftsordnung

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69 Änderungen der Grundordnung

§ 70 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Namensführung und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Fachhochschule Landshut führt an Stelle der Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut“ die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut“ (Hochschule Landshut).
- (2) Bei Rechtsgeschäften zu Lasten des Körperschaftsvermögens werden diese unter dem Namen der Hochschule Landshut mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen.
- (3) ¹Die Hochschule Landshut ist in Fakultäten gegliedert. ²Folgende Fakultäten sind an der Hochschule Landshut gebildet:
 - Betriebswirtschaft
 - Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
 - Informatik
 - Interdisziplinäre Studien
 - Maschinen- und Bauwesen
 - Soziale Arbeit

§ 2

Kuratorium

- (1) ¹Die Hochschule Landshut bildet ein Kuratorium, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert. ²Dem Kuratorium der Hochschule Landshut gehören bis zu 25 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die dem Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind.
- (2) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Senat für die Dauer einer fünfjährigen Amtszeit bestellt; bei Amts-/Funktionsträgern endet die Amtszeit im Kuratorium mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt/der jeweiligen Funktion. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Eine Vertretung ist nicht zulässig. ⁴Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (3) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren VertreterIn. ²Der/die Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. ³Das Kuratorium tagt nichtöffentlich, der/die Vorsitzende kann die Öffentlichkeit zulassen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Ehrensenaor/Ehrensenaorin

- (1) ¹Die Hochschule kann auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin oder einer Fakultät durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensenaors/einer Ehrensenaorin verleihen. ²Die Verleihung der Würde eines Ehrensenaors/einer Ehrensenaorin an Mitglieder der Hochschule ist ausgeschlossen.
- (2) Die Hochschule kann die Verleihung der Würde eines Ehrensenaors/einer Ehrensenaorin wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

II. Abschnitt: Zentrale Organe, Gremien und Einrichtungen

1. Kapitel: Hochschulleitung (Präsidium)

§ 4

Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹Die Hochschule Landshut wird von einem Präsidium geleitet. ²Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) bzw. der Vorsitzenden (Präsidentin), bis zu drei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen) sowie dem Kanzler bzw. der Kanzlerin.
- (2) Der Hochschulrat legt auf Vorschlag des Präsidiums fest, ob Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen hauptberuflich tätig sind.
- (3) ¹Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin umfasst 10 Semester, die der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen 5 Semester, jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Beginnt die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin im laufenden Semester, endet diese mit Ablauf des auf das zehnte Semester folgenden Semesters.
- (4) ¹Eine Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der übrigen gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums ist zulässig. ²Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers/der Kanzlerin darf insgesamt höchstens 15 Jahre betragen.

§ 5

Vertretung im Präsidium

¹Soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin nach Art. 21 BayHSchG gegeben ist, bestimmt der Präsident/die Präsidentin im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung nach Art. 21 Abs. 9 BayHSchG einen der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen zu seinem/ihrer ständigen Vertreter/Vertreterin für die Dauer von 5 Semestern. ²Art. 19 Abs. 2 Satz 3 und Art. 23 Abs. 3 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 6

Abwahl der gewählten Präsidiumsmitglieder

- (1) ¹Der Präsident/die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. ²Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender/Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet der Präsident/die Präsidentin aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 7 entsprechend.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident/die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung eines neuen Präsidenten/einer neuen Präsidentin statt.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin vorzeitig aus seinem/ihrer Amt aus, so ist unverzüglich für eine volle Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen.

§ 8

Berichtswesen

¹Das Präsidium kann von allen Organen und Gremien Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

2. Kapitel: Wahl der Präsidiumsmitglieder

§ 9

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten/die Präsidentin in einer eigens nur für diese Wahl anberaumten Sitzung.
- (2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiter/Wahlleiterin ist der Kanzler/die Kanzlerin oder eine von ihm/ihr damit beauftragte Person.

§ 10

Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen öffentlich ausgeschrieben. ²Die Ausschreibung ist im Einvernehmen mit dem/der Hochschulratsvorsitzenden zu erstellen und von der Hochschule zu veröffentlichen. ³Die Bewerbungen sind an den Wahlleiter/die Wahlleiterin zu richten. ⁴Der Wahlleiter/die Wahlleiterin teilt den Mitgliedern des Hochschulrats, dem/der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats sowie den Dekanen/Dekaninnen die Namen der Bewerber/Bewerberinnen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ⁵Die Bewerbungen können nach Ablauf der Bewerbungsfrist von den Mitgliedern des Hochschulrates eingesehen werden.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates sowie die Dekane sind berechtigt, von sich aus dem Wahlleiter eigene Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu unterbreiten. ²Der Wahlvorschlag ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. ³Mit dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des genannten Bewerbers/der genannten Bewerberin zur Kandidatur vorzulegen. ⁴Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich zuzuleiten.
- (2) ¹Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin unterbreiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen und/oder Vorschlägen gemäß Absatz 1 spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Wahlvorschlag.
- (3) ¹Sind fristgemäß keine Bewerbungen und/oder Vorschläge eingegangen oder wird kein Wahlvorschlag erstellt, so hat unverzüglich eine neue öffentliche Ausschreibung gemäß

§ 10 zu erfolgen.

§ 12

Wahlverfahren

- (1) ¹Spätestens drei Monate nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter/die Wahlleiterin gemäß § 11 Abs. 2 findet die Wahl statt. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des bisherigen Präsidenten/der bisherigen Präsidentin endet. ³Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter/die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Hochschulratsvorsitzenden/der Hochschulratsvorsitzenden.
- (2) ¹Binnen dreier Wochen vor dem Wahltag bzw. am Tag der Wahl beruft der Wahlleiter/die Wahlleiterin eine Sitzung für die Mitglieder des Hochschulrates ein, auf der sie über den Werdegang der Kandidaten/Kandidatinnen, die zur Wahl stehen, informiert werden, diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und sie befragt werden können. ²Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen der Bewerber/Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine von Absatz 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 13

Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrates unter Nennung der Bewerbernamen spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich ein.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrates hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen richten sich nach § 67 dieser Grundordnung. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ⁴Auf dem Stimmzettel sind die Namen der zur Wahl stehenden Bewerber/Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung eines/einer zur Wahl stehenden Kandidaten/Kandidatin.
- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Wahlbeisitzer/Wahlbeisitzerin; er/sie bildet zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses.
- (4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters/der Wahlleiterin auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Er/sie stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrates fest. ⁴Die Stimmabgabe der Mitglieder einschließlich der Stimmrechtsübertragungen ist im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrates zu vermerken.

(5) ¹Nachdem der/die Wahlleiter/Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des/der Gewählten noch Zusätze enthält.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 14

Wahlergebnis

(1) Als Präsident/Präsidentin ist gewählt, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates erhält.

(2) ¹Stehen mehr als zwei Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerbern/Bewerberinnen. ⁴Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Der Losentscheid erfolgt durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Bewerber zur Wahl stehen, keiner die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, so findet ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos so ist eine Woche später ein erneuter Wahlgang durchzuführen. ³Führt auch dieser zu keinem Ergebnis, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁴Es ist ein neues Wahlverfahren gemäß §§ 9 ff innerhalb von vier Wochen einzuleiten.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Die Hochschule teilt dem/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. ³Gibt der/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(5) Nimmt der/die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn/sie der Wahlleiter dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

(6) Nimmt der/die Gewählte die Wahl nicht an, so ist ein neues Wahlverfahren gemäß §§ 9 ff innerhalb von vier Wochen einzuleiten.

§ 15

Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16

Wahlprüfung

- (1) Jeder/jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller/der Antragstellerin sowie dem/der Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 17

Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder

- (1) Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfinden soll, teilt der Präsident/die Präsidentin den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin (gem. Art. 22 Abs. 1 BayHSchG) dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich mit.
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben.
- (3) ¹Frühestens drei und spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags gemäß Absatz 1 findet die Wahl statt. ²§ 9, § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie §§ 13 und 14 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.
- (5) ¹Das jeweilige Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Er/sie teilt den Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. ³Geben die Gewählten innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung

hinzuweisen.

- (6) Nimmt der/die Gewählte die Wahl an oder gilt die Wahl als angenommen, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten/die Präsidentin.

3. Kapitel: Senat und Hochschulrat

§ 18

Senat

- (1) Im Einzelnen gehören dem Senat folgende Gruppenvertreter an:
- 6 Professoren bzw. Professorinnen
 - 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin
 - 1 sonstiger Mitarbeiter/sonstige Mitarbeiterin
 - 2 Studierende.
- (2) Bei den Gruppenvertretern der Professoren/Professorinnen dürfen nicht mehr als zwei derselben Fakultät angehören.
- (3) Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist neben den Gruppenvertretern stimmberechtigtes Mitglied des Senats.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder wirken im Senat mit beratender Stimme mit.
- (5) Der amtierende Präsident/die amtierende Präsidentin lädt die neu gewählten Mitglieder des Senats zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden.

§ 19

Hochschulrat

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören neben den gewählten Mitgliedern des Senats zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur sowie insbesondere Wirtschaft und beruflicher Praxis als nicht hochschulangehörige Mitglieder an. ²Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich ein neues Mitglied bestellt.
- (2) Die nichthochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt bzw. gewählt sind.
- (3) § 64 Abs. 1 Satz 3 findet auf den Hochschulrat keine Anwendung.

4. Kapitel: Zentrale und wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen sowie Koordinierungsgremien

§ 20

Zentrale Einrichtungen (Betriebseinheiten)

(1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen als Zentrale Einrichtungen (gem. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG) folgende Betriebseinheiten:

1. die Bibliothek
2. die Weiterbildungsakademie der Hochschule Landshut
3. das Institut für Transfer und Zusammenarbeit (ITZ)
4. das Institut Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung (IKON)
5. Institute for Data and Process Science (IDP)
6. das Zentrum Innovative Lehre
7. das Technologiezentrum Energie (TZE)
8. das Technologiezentrum Produktions- und Logistiksysteme Dingolfing (TZ PuLS)
9. die zentrale Betriebswerkstatt.

²Als zentrale Einrichtungen sind die Betriebseinheiten der Hochschulleitung zugeordnet.

(2) Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben der Betriebseinheiten ergeben sich aus den jeweiligen Instituts- bzw. Betriebsordnungen.

§ 21 (weggefallen)

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 22

Aufgabenbereich

¹Die/der Frauenbeauftragte der Hochschule ist bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach Art. 4 BayHSchG betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr/ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die/der Frauenbeauftragte gehört der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat jeweils mit Stimmrecht an. ³Sie/er nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates ohne Stimmrecht teil.

§ 23

Wahlverfahren und Amtsperiode

(1) ¹Die/der Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals gewählt. ²Den Wahltermin

legt das Präsidium fest.

- (2) ¹Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Präsidenten/bei der Präsidentin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Zur Frauenbeauftragten/zum Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.
- (4) Die/der Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer/eines neuen Frauenbeauftragten im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin/der Nachfolger abweichend von Absatz 4 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der/des vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 24

Stellvertretung und Konferenz der Frauenbeauftragten

- (1) Für die Frauenbeauftragte/den Frauenbeauftragten der Hochschule wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt § 23 entsprechend.
- (3) ¹Die/der Frauenbeauftragte der Hochschule, ihre/seine Stellvertretung und die Frauenbeauftragten der Fakultäten bilden zusammen die Konferenz der Frauenbeauftragten. ²Diese soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

6. Kapitel: Behindertenbeauftragter der Hochschule

§ 25

Aufgabenbereich und Bestellung

- (1) ¹Ein Behindertenbeauftragter/eine Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. ²In diesem Rahmen bestehen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Information behinderter Studierender und Studierendenbewerbern über

Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.

- Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen etc. auf Antrag der Studierenden.
 - Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen
 - Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.
- (2) ¹Der/die Behindertenbeauftragte und die Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren/Professorinnen bestellt. ²Er/sie ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben und kann zu diesen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen.

7. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 26

Errichtung und Aufgaben

- (1) ¹Das Präsidium, die Erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Sachverständigengremien einsetzen. ²Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. ³Die oder der Frauenbeauftragte ist zu allen Sitzungen von sachverständigen Gremien einzuladen und hat dort volles Stimmrecht.
- (2) Sachverständigengremien haben beratende Funktion.

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin

§ 27

Wahl des Dekans, der Dekanin

¹Der Dekan/Die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen der Fakultät für eine Amtszeit von 6 Semestern gewählt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan/Dekanin im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 28

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt finden unverzüglich in der Vorlesungszeit Neuwahlen statt. ²Für diese Wahlen gelten § 30 bis § 33 entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.
- (2) Erklärt kein Vorgeschlagener/keine Vorgeschlagene das Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchgeführt.

§ 29

Abberufungen

Beabsichtigt das Präsidium den Dekan/die Dekanin oder den Prodekan/die Prodekanin oder beide von ihrem Amt abzuberufen, so informiert im ersteren Falle der Prodekan/die Prodekanin, im zweiten Falle der Dekan/die Dekanin sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen im Fakultätsrat dessen Mitglieder und beruft unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, der sich mit der Abberufung befasst und ggf. über die Einlegung eines Widerspruchs (gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG) entscheidet.

§ 30

Wahlleitung

- (1) Wahlleiter/Wahlleiterin ist der/die amtierende Dekan/Dekanin.
- (2) Die Tätigkeit als Wahlleiter/Wahlleiterin schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.
- (3) Die Wahl des Dekans/der Dekanin eines erstmalig gewählten Fakultätsrates wird vom Präsidenten/der Präsidentin als Wahlleiter/Wahlleiterin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

§ 31

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl des Dekans/der Dekanin findet nach Beginn des letzten Semesters der Amtszeit des/der amtierenden Dekans/Dekanin statt.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert der Wahlleiter/die Wahlleiterin die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einschließlich der zugehörigen Einverständniserklärungen einzureichen. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Wahlleiter/der Wahlleiterin bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Absatz 2 einen Kandidaten aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen vorschlagen.
- (3) ¹Das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ²Dieser kann darin liegen, dass der/die Vorgeschlagene unmittelbar vor der Wahl ein entsprechendes Amt innehatte. ³Im Zweifelsfall entscheidet der Fakultätsrat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. ⁴Bei Ablehnung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist die Einverständniserklärung entbehrlich.
- (4) ¹Der Wahlleiter/die Wahlleiterin übermittelt die Namen der Kandidaten unverzüglich nach Ende der Frist von Absatz 4 dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens. ²Das Präsidium kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten sein Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten/eine Kandidatin beschränken.
- (5) ¹Erteilt das Präsidium sein Einvernehmen, so lädt der Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidaten, die das Einvernehmen des Präsidiums erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach den Absätzen 2 - 5 durchgeführt. ⁴Die in Absatz 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 32

Durchführung der Wahl

¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen richten sich nach § 67 dieser Grundordnung. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. ⁴Im Übrigen gilt § 13 Abs. 5 sinngemäß.

§ 33

Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekan/Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (2) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Er teilt dem/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob

- er/sie die Wahl annimmt. ³Gibt der/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten/der Präsidentin, der/die es hochschulöffentlich bekannt macht.
- (4) Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 34

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gilt § 16 sinngemäß

§ 35

Wahl des Prodekans, der Prodekanin

- (1) ¹Die Wahl des Prodekans/der Prodekanin findet jeweils in dem, einer neuen Amtszeit vorausgehenden Semester nach der Wahl des Dekans/der Dekanin statt. ²Die Amtszeit beträgt 6 Semester. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin abweichend von Satz 2 nur bis zum Anlauf der regulären Amtszeit der/des vorzeitig Ausscheidenden gewählt.
- (2) ¹Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich der für die neue Amtszeit gewählte Dekan/die neu gewählte Dekanin. ²Dieser/diese leitet seinen/ihren Wahlvorschlag spätestens zwei Wochen nach der eigenen Wahl nachrichtlich an das Präsidium weiter. ³Zur Wahl stehen nur die von dem neu gewählten Dekan/von der neu gewählten Dekanin vorgeschlagenen Kandidaten.
- (3) Für die Durchführung der Wahl finden im Übrigen die §§ 27 und 30 bis 33 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel: Studiendekane

§ 36

Amtsbezeichnung, Amtszeit

- (1) Die für Lehre und Studium beauftragte Lehrperson führt die Bezeichnung „Studiendekan“ bzw. „Studiendekanin“.
- (2) Der Studiendekan/die Studiendekanin wird aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch die Amtsnachfolge im Amt.

§ 37

Wahlverfahren

¹Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert die Mitglieder des Fakultätsrates spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans/der bisherigen Studiendekanin auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Im Übrigen gelten für diese Wahlen die Vorschriften für die Dekanatswahlen entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 38

Fakultätsräte

- (1) ¹Den Fakultätsräten der Fakultäten gehören neben dem Dekan/der Dekanin und dem Prodekan/der Prodekanin sowie dem Studiendekan/der Studiendekanin sechs Vertreter der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, ggf. zwei Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter, zwei Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragte der Fakultät an. ²Sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen hat, gehört gemäß Art. 31 Absatz 1 Nr. 3 BayHSchG dem Fakultätsrat eine von diesen zu bestimmende Vertretung an.
- (2) Professoren/Professorinnen, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,
 - bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren/Professorinnen betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken,
 - bei allen anderen Angelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (3) Das Amt des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin, des Studiendekans oder der Studiendekanin sowie des oder der Frauenbeauftragten der Fakultät ist nicht mit der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fakultätsrat vereinbar; diese Regelung findet im Fall der Neugründung einer Fakultät für die Gründung sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Gründung keine Anwendung.

4. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 39

Aufgabenbereich

¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studentinnen in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät darin, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie gehören dem Fakultätsrat und

den Berufungsausschüssen sowie beratenden Ausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 40

Wahlverfahren

- (1) ¹Die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultäten erfolgt nach der Wahl des Dekans, sofern die Amtszeiten der Frauenbeauftragten und des Dekans zum selben Zeitpunkt enden. ²Den Wahltermin legt der Dekan/die Dekanin fest.
- (2) Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge beim Dekan/bei der Dekanin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. ²Im Übrigen gilt § 23 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 41

Stellvertretung

- (1) Für die Frauenbeauftragte/den Frauenbeauftragten der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Frauenbeauftragten/des Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers stattfinden muss.
- (3) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 40 Abs. 3 entsprechend.

5. Kapitel: Studienfachberatung

§ 41a Aufgabenbereich

Die Studienfachberatung ist für die fachspezifische Studienberatung in der jeweiligen Fakultät zuständig.

§ 41b Wahlverfahren

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat gewählt. ²Den Wahltermin legt der Dekan fest.
- (2) Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge beim Dekan/bei der Dekanin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

IV. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel: Professoren und Professorinnen

§ 42

Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren richtet sich nach Art. 18 BayHSchPG.

§ 43

Berufungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG Berufungsausschüsse von Fakultätsräten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eingesetzt.
- (2) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat dessen Vorsitz sowie dessen Stellvertretung. ²Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren/Professorinnen sein.
- (3) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt der Dekan/die Dekanin die Zusammensetzung des Berufungsausschusses dem Präsidium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung des Präsidiums nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.
- (4) ¹Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein. ²Wird ein Berufungsausschuss für sämtliche Berufungsverfahren der Fakultät gebildet ist dessen Amtszeit durch den Fakultätsrat festzulegen.

§ 44

Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet alle Bewerbungen mit den Bewerbungsunterlagen für die Stelle einer Professur unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem/der zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu. ²Das Präsidium kann für die Vorlage einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.
- (2) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ²Die Frauenbeauftragte der Fakultät hat im Berufungsausschuss das Recht auf Einladung von bis zu drei Bewerberinnen, wenn die Auswahlkriterien zutreffen und die Berufungsfähigkeit gegeben ist. ³Nach

Abschluss der Probelehrveranstaltungen würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber/Bewerberin. ⁴Er erstellt sodann eine mit Begründung versehene Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber/Bewerberinnen und leitet diese dem Präsidium und dem/der Vorsitzenden des Senates zu.

- (3) Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese bei dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.
- (4) Der/die Berufungsausschussvorsitzende übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten und Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber dem Präsidenten/der Präsidentin und dem/der Vorsitzenden des Senates.
- (5) ¹Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Berufungsausschusses anzuhören. ²Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die das Präsidium nicht gebunden ist.
- (6) ¹Der/die Vorsitzende des Senats übermittelt dem Präsidium die Stellungnahme nach Absatz 5. ²Das Präsidium beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. ³Beabsichtigt das Präsidium von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung des Präsidiums seinen Vorschlag zu überdenken. ⁴Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss des Präsidiums abweicht, und ändert das Präsidium daraufhin seinen Beschluss nicht, informiert der Präsident/die Präsidentin hierüber den Dekan/die Dekanin, der/die unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der der Präsident/die Präsidentin einzuladen ist. ⁵Der Präsident/die Präsidentin erläutert in der Sitzung die vom Präsidium getroffene Entscheidung. ⁶Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für das Präsidium keine bindende Wirkung.
- (7) Lehnt das Präsidium die Vorschlagsliste ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (8) Der Präsident/die Präsidentin teilt die getroffene Entscheidung nach Absatz 6 Satz 2 umgehend dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der betroffenen Fakultät mit.
- (9) Berufungsausschuss, Präsidium und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.
- (10) Über die Berufung von Professoren/Professorinnen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

§ 45

Probelehrveranstaltungen

- (1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag der Berufungsausschüsse von dessen Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). ³Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden.
- (2) ¹Zu den Lehrveranstaltungen werden von dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:
1. der Präsident/die Präsidentin,
 2. die Mitglieder des Berufungsausschusses,
 3. die Mitglieder des Senats,
 4. die übrigen hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Fakultät,
 5. die Studierenden in der betreffenden Fakultät.
- ²Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die in Nr. 1 - 5 genannten Personen spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen hiervon Kenntnis erlangen können. ³Der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist in der Regel hochschulöffentlich.
- (3) Der Studiendekan/die Studiendekanin soll, die Vertreter der Studierenden können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung nehmen.

§ 46

Fachgutachten

- (1) ¹Über Bewerber, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, holt der Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen ein. ²Die Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss; der Bewerber kann Vorschläge unterbreiten. ³Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.
- (2) ¹Sofern Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin nicht aus eigener Anschauung kennen, sind sie zu den Probelehrveranstaltungen einzuladen. ²Die Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 47

Sondervoten

Sondervoten von Professoren/Professorinnen der Fakultät sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach Protokollerstellung der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei dem/der Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der diese unverzüglich an das Präsidium und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Senates weiterleitet.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 48

Einstellungsverfahren

- (1) Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) ¹Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben bildet der Fakultätsrat ein Auswahlgremium. ²In diesem verfügen die Professoren/Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt der/die jeweilige Frauenbeauftragte sowie je ein Vertreter/ eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. ³Dieser/Diese erstellt aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste. ⁴Dieser Vorschlagsliste ist eine Stellungnahme des Gremiums zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ⁵Die fachliche und pädagogische Eignung kann insbesondere durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen werden. ⁶Das Thema der Probelehrveranstaltung wählt der Bewerber/die Bewerberin; dieses muss so beschaffen sein, dass es eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der fachlichen Eignung bietet.
- (3) Über die Vorschlagsliste entscheidet der Fakultätsrat und leitet diese zum Beschluss an die Hochschulleitung weiter. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten/von der Präsidentin bestellt oder abberufen.

V. Abschnitt: Nebenberufliches wissenschaftliches Personal

§§ 49a, 49b (weggefallen)

§ 49

Lehrbeauftragte und sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von dem/der jeweils zuständigen Dekan/ Dekanin bestellt oder abberufen. ²Der Dekan/die Dekanin legt die Vorschläge dem jeweiligen Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. ³Im Übrigen gelten die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Vorschriften.

VI. Abschnitt: Studierendenvertretung

§ 50

Studierendenvertretung

- (1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in Hochschulorganen mit.
- (2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:
 - a. das Studentische Parlament
 - b. der Studentische Rat
 - c. der Fachschaftenrat
 - d. die Fachschaftsvertretungen
- (3) ¹Die einzelnen Organe der Studierendenvertretung können sich eine Geschäftsordnung geben. ²In der Geschäftsordnung können von dieser Grundordnung abweichende Regelungen über Öffentlichkeit, das Recht zur Antragsstellung und zur Stimmrechtsübertragung getroffen werden.

§ 51

Studentisches Parlament

- (1) Das Studentische Parlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenvertretung.
- (2) Dem Studentischen Parlament gehören an:
 1. die zwei Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
 2. die ersten und zweiten Fachschaftssprecher und -sprecherinnen nach § 54 Abs. 3 sowie

3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl dem Zweifachen der Anzahl der ersten Fachschaftssprecher und -sprecherinnen entspricht.
- (3) ¹Das Studentische Parlament wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und die Stellvertretung. ²Der Präsident/die Präsidentin leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (4) ¹Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet diese. ²Das Studentische Parlament tagt mindestens einmal im Semester.
- (5) Das Studentische Parlament kann zur Vorbereitung von Themen Ausschüsse bilden, die von den Fachschaften entsprechend paritätisch besetzt werden.
- (6) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Studentischen Parlaments ist berechtigt, an den Sitzungen der anderen Organe der Studierendenvertretung beratend teilzunehmen.

§ 52

Studentischer Rat

- (1) Der Studentische Rat ist das ausführende Organ der Studierendenvertretung. Er regelt die laufenden Geschäfte der Studierendenvertretung und ist an die Beschlüsse des Studentischen Parlaments gebunden.
- (2) Das Studentische Parlament kann den Studentischen Rat einbestellen.
- (3) Dem Studentischen Rat gehören an:
 1. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
 2. zwei vom Studentischen Parlament gewählte, an der Hochschule Landshut immatrikulierte Studierende,
 3. zwei vom Fachschaftenrat gewählte Studierende aus den Fachschaftsvertretungen sowie
 4. die/der Vorsitzende des Studentischen Parlaments; diese/dieser leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des Studentischen Rats.

§ 53

Fachschaftenrat

- (1) Dem Fachschaftenrat gehören jeweils die zwei Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherinnen jeder Fakultät an.
- (2) Das Präsidium des Studentischen Parlaments lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der ersten Vorsitzenden des Fachschaftenrates. ²Für die Wahl des Vorsitz gilt § 55 entsprechend.

- (3) Der Fachschaftenrat hat ein Antragsrecht im Studentischen Parlament und wählt die zwei Vertreter und Vertreterinnen vom Fachschaftenrat im Studentischen Rat.

§ 54

Fachschaftsvertretungen

- (1) Die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung, sie sind für die Belange der Studierenden in der jeweiligen Fakultät zuständig.
- (2) Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 1000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 1000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, welche die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 500 Studierende um eins.
- (3) ¹Der/Die erste und der/die zweite Fachschaftssprecher oder -sprecherin sind die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat. ²Diese werden von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Die Fachschaftssprecher und -sprecherinnen führen die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollziehen deren Beschlüsse.
- (5) ¹Die konstituierende Sitzung der Fachschaftsvertretung findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Fachschaftsvertretung statt. ²Der Dekan der jeweiligen Fakultät lädt zu dieser Sitzung und leitet die Sitzung bis zur Wahl des ersten Fachschaftssprechers. ³Im Übrigen gelten die Regelungen zum Wahlverfahren nach § 55 entsprechend.

§ 55

Wahlen des Vorsitzes und der Stellvertretung

- (1) ¹Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Das jeweilige Organ ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Jeder/Jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertretungen je einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (3) Zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung hat jedes Mitglied des Organs je eine Stimme.
- (4) ¹Zum/Zur Vorsitzenden oder Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden

Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (5) ¹Die Sitzungsleitung teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Anwesende Gewählte haben sich unmittelbar nach der Wahl zur Annahme der Wahl zu erklären. ³Bei in Abwesenheit Gewählten ist die Wahl angenommen, wenn nicht eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Sitzungsleitung eine Ablehnung in Textform vorliegt.
- (6) Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.

§ 56

Unvereinbarkeit von Ämtern

Das Amt des weiteren Vertreters im studentischen Parlament ist unvereinbar mit dem des Vertreters im Senat und dem des ersten und zweiten Fachschaftssprechers.

§ 57

Haushaltsmittel

- (1) ¹Das Studentische Parlament stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit einfacher Mehrheit des Studentischen Parlaments zu verabschieden. ³Das Studentische Parlament hat seine Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁴Das Studentische Parlament soll den Fachschaftsvertretungen, dem Studentischen Rat und sich selbst in geeigneter Höhe Finanzen zur Verfügung stellen.
- (2) Der Studentische Rat als ausführendes Organ benennt für eine bestimmte Zeitdauer ein oder zwei Studierende, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten, und teilt diese der Hochschulleitung mit.

§ 58

Wahlen

- (1) Auf das Wahlverfahren finden die §§ 2 bis 19 BayHSchWO sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Wahlen der Mitglieder des studentischen Parlaments nach § 51 Abs. 2 finden zeitgleich statt; dies gilt nicht für die ersten und zweiten Fachschaftssprecher und -sprecherinnen nach § 54 Abs. 3.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Studentischen Parlaments und der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1.10. eines Kalenderjahres.

- (4) Bei Wahlen zum Studentischen Parlament und den Fachschaftsvertretungen ist es zulässig, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen auch Bewerbern und Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann (Panaschieren).
- (5) Ein Wahlvorschlag für die Wahlen zum Studentischen Parlament und für die Fachschaftsvertretungen muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet sein.

§§ 59, 60 (weggefallen)

VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien

§ 61

Geltungsbereich

Im Vollzug von Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gelten die nachfolgenden Regelungen für alle Kollegialorgane und sonstige Hochschulgremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 62

Ladungen

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Zur konstituierenden Sitzung der Kollegialorgane und sonstigen Gremien lädt der Präsident oder die Präsidentin ein, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ³Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Eingang bei den Mitgliedern eine Woche vor Sitzungsbeginn zu erwarten ist, die Ladung kann auch in elektronischer Form an die Hochschulemailadresse erfolgen. ⁴Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Für die Sitzungen der Hochschulleitung finden die Sätze 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) ¹Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der oder die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Werktagen anberaumen. ²Die Ladung erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich in elektronischer Form.
- (3) Für Sitzungen der Hochschulleitung gelten diese Fristen nicht, sie können kurzfristiger anberaumt werden.
- (4) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung

einzuladen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Absätze 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 63

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 62 Abs. 1 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt; als schriftlich gilt auch die Übertragung in elektronischer Form.
- (2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 62 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 64

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Prüfungsgremien sind Stimmenenthaltungen unzulässig. ⁵Für Beschlussfassungen der Studienzuschusskommission findet Satz 3 keine Anwendung.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter, keinen Aufschub duldenden Dringlichkeit, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der oder die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in elektronischer Form an die Hochschulemailadresse bekannt; den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. ³Dabei muss der zu entscheidende Sachverhalt hinreichend ausführlich dargestellt werden, sowie die Frage zu der zu treffenden Entscheidung so formuliert sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. ⁴Der oder die Vorsitzende bestimmt den Termin, bis zu dem spätestens die Entscheidung bei ihm oder ihr eingegangen sein muss; verspätet eingegangene

Entscheidungen bleiben unberücksichtigt. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe beträgt höchstens 48 Stunden. ⁶Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder abgestimmt hat; Absatz 1 gilt entsprechend. ⁷Der oder die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den betreffenden Akten.

- (3) Für die Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Dekans-, Prodekan- und Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten finden die vorstehenden Absätze keine Anwendung.

§ 65

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten/Kandidatinnen zum Gegenstand haben, sind hochschulöffentlich.

§ 66

Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 67

Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; als schriftlich gilt auch die Übertragung in elektronischer Form. ²Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedergruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Ist nur ein Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium vorhanden, ist eine Stimmrechtsübertragung auf einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin einer anderen Mitgliedergruppe möglich.
- (2) ¹Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf die

nicht hochschulangehörigen Mitglieder übertragen und umgekehrt. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die hochschulangehörigen und die nicht-hochschulangehörigen Mitglieder jeweils als eine Gruppe zu sehen sind.

- (3) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann davon nur ein Stimmrecht wahrgenommen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 68

Geschäftsordnung

¹Die Hochschulleitung, der Hochschulrat, der Senat und die Studierendenvertretung können nach Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen. ²Bis zum Erlass entsprechender Geschäftsordnungen und für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69

Änderungen der Grundordnung

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG durch das Präsidium erstellt und dem Hochschulrat durch den Präsidenten/die Präsidentin zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG als Satzung.

§ 70

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 1 und § 1 Nr. 10 am 15. März 2016 in Kraft.